



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Es werden mit Wirkung zum 19. Mai 2021 – nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind – folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
 3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.

- II. Es werden mit Wirkung zum 21. Mai 2021 – nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind – folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 1. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. I 1 verfügen;

2. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. I 1 für Kunden;
 3. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung (mit näheren Informationen zum Abruf der Schutz- und Hygienemaßnahmen) sowie Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach sowie auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>) eingesehen werden.

Gründe:

Das Landratsamt Ansbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV aufgeführten weiteren Öffnungen unter Ziffer I des verfügenden Teils zulassen. Die Öffnungen unter Ziffer II des verfügenden Teils (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der 12. BayIfSMV) sind zum 21. Mai 2021 möglich.

Im Landkreis Ansbach hat die 7-Tage-Inzidenz seit dem 12. Mai 2021 und damit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert vom 100 nicht überschritten. Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich. Das Bayerische

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 17. Mai 2021 seine Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt. Das Landratsamt Ansbach macht daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV Gebrauch.

Die nach § 27 der 12. BayLfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und stehen zeitnah zur Verfügung. Bereits im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht wurden:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>)
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBl. 2021 Nr. 312, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>)

Die Bekanntgabe erfolgt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in analoger Anwendung.

Wird im Landkreis Ansbach nach der dafür maßgeblichen Regelung des § 3 Nr. 1 der 12. BayLfSMV die 7-Tage-Inzidenz von über 100 überschritten, liegen die Voraussetzungen für eine Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayLfSMV entsprechend anzuwenden, das heißt die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 18.05.2021

**Clausen
Regierungsdirektorin**